

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 27.**

Marienwerder, den 5. Juli 1893.

**1893.**

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9619 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cabinetsordre vom 27. Juni 1845. Vom 1. Juni 1893; und unter

Nr. 9620 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Erkelenz, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Sitorf, Rheinbach, Siegburg, Goch, Mörs, Akenau, Cochem, Weisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Wipperfürth, Bensberg, Wermelskirchen, Lindlar, Gerresheim, Grevenbroich, Langenberg, Velbert, Saarlouis, Völklingen, Sanct Wendel, Hermeskeil, Rhaunen, Wittburg, Saarburg, Trier und Wadern. Vom 19. Juni 1893.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9621 das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2109 das Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher. Vom 19. Juni 1893; und unter

Nr. 2110 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 15. Juni 1893.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.**

#### **1) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Administrators und Gutsvorsteher-Stellvertreters Reibel in Fronza zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fronza, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Busch in Kleschnitz, und
2. des Lehrers Wajerczyk in Fronza zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den obengenannten Bezirk an Stelle des nunmehr zum Standesbeamten ernannten Administrators Reibel zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Juni 1893.

Der Ober-Präsident.

#### **2) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des

Ausgegeben in Marienwerder am 6. Juli 1893,

Bürgermeisters Noack zu Landed zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Abl. Landed, Kreises Flatow, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Bürgermeisters Dr. Zimmer-Wallis zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Juni 1893.

Der Ober-Präsident.

#### **3) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Nadke in Rose zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rose, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Amtsführers Gehlhof in Rose zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Juni 1893.

Der Ober-Präsident,

#### **4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers und Administrators Kerber in Sarnowken zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloß Roggenhausen, Kreises Graudenz, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Hagemann in Lipowitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Juni 1893.

Der Ober-Präsident.

#### **5) Polizei-Verordnung** betreffend

den Transport und den Handel von beziehungsweise mit Hasen und Rehwild.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 25. März 1854 (A.-Bl. 1854 S. 120), vom 10. Februar 1856 (A.-Bl. 1856 S. 30) und vom 30. März 1855 (A.-Bl. 1855 S. 78) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig, was folgt:

- § 1. Rehe und Hasen, welche in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet,
- a. transportirt, in einen Ort eingeführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf gestellt oder feilgeboten, verkauft oder gekauft werden oder
  - b. der Kaiserlichen Post, oder Staats- oder Privat-eisenbahnen zur Beförderung übergeben werden,

müssen mit einem Legitimationsſcheine nach Formular A (§ 3) verſehen ſein.

Das aus dem Auslande oder einem Bezirke des Inlandes, in welchem eine Ueberwachung des Verkehrs mit Wild nicht beſteht, eingeführte Wild (Hase, Gase) oder Theilſtücke eines ſolchen muß, wenn es in Läden auf Märkten oder ſonſt auf irgend eine Art zum Verkauf geſtellt oder feilgeboten wird, mit einem Legitimationsſcheine nach Formular B verſehen ſein. Die zu letzterem Zwecke nothwendig werdenden Legitimationsſcheine werden von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Verkäufers in der erforderlichen Zahl ausgestellt, ſofern der Verkäufer durch Fracht-Postſcheine oder ähnliche Nachweiſe den Beweis erbringt, daß das Wild aus Bezirken eingeführt iſt, in welchen eine Legitimationspflicht nicht beſteht. Jedes einzelne Stück Wild (Hase, Reh) oder Theilſtück muß mit einem Legitimationsſcheine (Formular A bezw. B verſehen ſein.)

Werden mehrere Stück Wild (Hase, Reh) gleicher Gattung von einem Abſender an dieſelbe Adreſſe geſandt, ſo iſt für die ganze Sendung nur ein Legitimationsſchein, auf welchem die zugehörige Zahl der Stücke zu vermerken iſt, erforderlich. Auf den weiteren Transport, Verkauf u. ſ. w. der einzelnen Stücke der Geſammtlieferung findet der Abſ. 1 Anwendung; in dieſem Falle werden die Legitimationsſcheine für die einzelnen Stücke von den in § 3 genannten Behörden auf Grund des von denſelben zurückbehaltenden Legitimationsſcheines für die Geſammtlieferung ausgestellt.

In gleicher Weiſe iſt zu verfahren, bei Verkauf Verſand pp. einzelner Theilſtücke von zerlegtem Wild (Hase, Reh.)

Jeder Beamte der Polizei im Staats- oder Kommunal dienſte, jeder Gendarm, jeder Königliche Forſtbeamte in ſeinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke, und jeder vereidete Jagdſchutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angeſtellt iſt, iſt berechtigt, ſich davon zu überzeugen, ob dieſe Beſtimmungen befolgt ſind.

§ 2. Der Wildlegitimationsſchein nach Formular A muß ausgestellt ſein von dem Jagdinhaber, oder von dem Jagdpächter, oder deren legitimirten Stellvertretern.

Als legitimirter Stellvertreter gilt nicht der bloße Beſitzer eines Jagderlaubnißſcheines.

§ 3. Der Wildlegitimationsſchein nach Formular A muß von den Ortspolizeibehörden oder ſolchen Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorſtebern, denen der Landrath die Ermächtigung dazu ertheilt hat, durch Beidrückung des Amtſiegels beglaubigt ſein. Diejenigen Gemeinde- bezw. Gutsvorſteher, welchen die erwähnte Ermächtigung ertheilt iſt, müſſen alljährlich durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Von dieſen Behörden wird auch die Jahreszahl auf dem Wildlegitimationsſcheine und zwar in Buchſtaben ausgefüllt.

In derſelben Weiſe ſind die Königlichen Oberförſter, ſowie die Kommunalförſter der Städte Danzig und Elbing für ihre Jagdſchutzbezirke zur Beglaubigung der Wildlegitimationsſcheine befugt.

Iſt der Ausſteller des Legitimationsſcheines (§ 2) ein Königlicher Oberförſter, ſo bedarf es keiner Beglaubigung, doch muß auch in dieſem Falle die Jahreszahl auf dem Legitimationsſcheine in Buchſtaben ausgefüllt und das Amtſiegel beigedrückt werden. Die Wildlegitimationsſcheine ſind von den in Abſatz 1 benannten Behörden zu erhalten.

Dieſe Behörden werden dieſelben in ausreichender Zahl den ihnen als zuverlässig bekannten, in § 2 als zur Ausſtellung berechtigten Perſonen gegen Erſtattung der Koſten auf Verlangen aushändigen.

§ 4. Die Ausfüllung der Legitimationsſcheine muß gut leſerlich, ohne Raſuren und undeutliche Korrekturen, und mit Tinte geſchrieben ſein.

Der Tag und Monat, an bezw. in welchem das Wild geſchossen, verkauft oder verſandt wird, darf nicht in Ziffern eingetragen, ſondern muß vollständig mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden. Hierbei bedarf es der Wiederholung der Jahreszahl nicht, weil letztere bereits von den zuſtändigen Behörden bei Aushändigung der Legitimationsſcheine ausgefüllt werden muß.

§ 5. Wildlegitimationsſcheine, welchen eines der in den §§ 1—4 bezeichneten Erforderniſſe fehlt, oder ſeit deren Ausſtellung ein Zeitraum von mehr als acht, bei den in den Monaten Dezember und Januar ausgestellten von mehr als 14 Tagen verfloſſen iſt, ſind ungültig.

Für die Ausſtellung iſt der auf dem Wildlegitimationsſchein eingetragene Tag des Verkaufes oder der Verſendung entſcheidend.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer können die in § 3 bezeichneten zur Beglaubigung der Wildlegitimationsſcheine berechtigten Behörden durch dahin lautenden ſchriftlichen Vermerk auf der Rückſeite des Legitimationsſcheines unter Beidrückung des Amtſiegels bewilligen.

Zuſtändig iſt diejenige Behörde, in deren Bezirk das Wild zur Zeit der Bewilligung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ſich befindet. Das Datum des Tages, bis zu welchem dieſe Verlängerung der Gültigkeitsdauer bewilligt wird, muß mit Buchſtaben geſchrieben ſein.

§ 6. Derjenige, welcher das Wild transportirt, in einen Ort einführt, in Läden auf Märkten oder ſonſt auf irgend eine Art zum Verkaufe ſtellt, oder feilbietet, oder der Kaiſerlichen Poſt, oder Staats- oder Privat-Eiſenbahnen übergiebt, iſt verantwortlich für die Befolgung der Vorſchriften in den §§ 1 bis 5 bei Vermeidung der im § 10 vorgeſehenen Strafen. Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung auf den Transport durch die Beamten der genannten Verkehrsanſtalten, ſofern dieſelben ſich im Dienſt befinden.

§ 7. Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd ſelbſt oder auf der Rückkehr von derſelben bei ſich führt oder durch Beauftragte nach ſeinem in der Gemeinde des Jagdbezirks belegenen Wohnorte oder nach ſeinem in der Nähe des Jagdbezirks aufgestellten

Transportmittel bringen läßt, ist von der Legitimationspflicht befreit.

§ 8. Den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen ist es gestattet, sonstigen jagdberechtigten Personen Wildlegitimationscheine auszuhändigen, in welchem nur die Stückzahl nicht angegeben ist.

§ 9. Wer den zur Legitimation eines bestimmten Wildstücks verwendeten Wildlegitimationschein nach dem Verkauf oder nach der Absendung dieses Wildstücks nochmals zur Legitimation eines anderen Wildstücks verwendet, ist strafbar.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von drei bis sechzig Mark bestraft.

Sofern es sich um Wild handelt, welches nicht nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirt ist, tritt die Bestrafung für jedes Stück Wild ein, die Gesamtstrafe darf indessen die Summe von sechzig Mark nicht übersteigen.

§ 11. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Rehwildes unzerlegtes Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht

mehr mit Sicherheit erkennbar ist, verhandelt, verkauft, zum Verkauf herunträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte Wild.

Die Vorschrift des § 11 kommt außerdem nicht zur Anwendung für dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 alinea 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den im § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen insbesondere auch in Gemäßheit der §§ 13 und 16 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) erlegt worden ist.

§ 13. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1893 in Kraft.

Danzig, den 16. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.  
von Holwede.

Formular A.	
Giltig für das Jahr 1890	
und drei	
Kreis: Danziger Höhe.	
Gemeinde: Emaus.	
Wild oder Theilstück: Hase.	
Stückzahl: einer.	
Geschossen: neunten November.	
Verandt	} : zwölften November.
oder	
Verkauft	
Jagdhaber: (legit. Stellvertreter).	
Jagdpächter:	
Meyer.	
Beglaubigung der Behörde.	
(L. S.)	

Formular B.	
Giltig für das Jahr 1890	
und drei	
Wild: Hase.	
Stückzahl: zwanzig.	
Gingeführt aus: Stolp.	
Verandt	} : zweiundzwanzigsten Dezember.
oder	
Verkauft	
Bescheinigung durch die Polizeibehörde.	
(L. S.)	

**6) Bekanntmachung.**

Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen und die Mitte des Monats September d. J. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden. Dem Antrage sind folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während

einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, höherer Bürgerschulen und der übrigen militärberechtigten Lehranstalten), durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-obrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Im übrigen wird auf die §§ 88 ff. der dem Amtsblatt Nr. 9 für 1889 beigelegten Wehrordnung sowie auf die derselben angehängte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 27. Juni 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für  
Einjährig-Freiwillige.

7) Dem Arzte Dr. Klimkiewicz in Unislaw, Kreis Culm, habe ich die Erlaubniß zur Errichtung und Eröffnung einer Hausapotheke ertheilt.

Marienwerder, den 30. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Fräulein Marie Hize in Lowin, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 22. Juni 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

Mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb werden eröffnet: am 29. Juni in Brattian, Kreis Löbau (Wpr.), in Neuhof, Kreis Löbau (Wpr.), und in Konarschin, Kreis Berent, und

am 30. Juni in Pinschin, Kreis Pr. Stargard, und in Schaffarnia, Kreis Strassburg Wpr.

Danzig, den 25. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

10) **Bekanntmachung.**

Am 26. Juni d. J. gelangen im Binnen- und Wechselverkehr der Preussischen Staatseisenbahnen untereinander, im Binnen-Verkehr der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, sowie im Wechselverkehr der Preussischen Staatsbahnen mit der Oldenburgischen Staatsbahn Ausnahmetarife für Torfstreu und Torfmüll, sowie für Futtermittel in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung für diese Gewichtsmenge zur Einführung, und zwar:

1. für Torfstreu und Torfmüll, gültig bis 1. September 1894;

2. für Futtermittel als:

a. Eicheln, Futterbrod, Mais, Futtermehl, Rübenmehl, (Artikel des Spezialtarifs I);

b. Fleischfuttermehl, Griebenkuchen, Kleie, auch Grieskleie, Erbsenschalenkleie und Gerstenkleie, Malztreber, getrocknete, Delfuchen, Delfuchermehl (zerkleinerte Delfuchen) u. s. w. (wie im Spezialtarif II genannt), Reisabfälle aller Art, welche beim Poliren von rohem Reis oder bei der Stärkefabrikation gewonnen werden, Reishülsen, Reisufttermehl bezw. Reiskleie, Schlempen aller Art, getrocknete, auch gemahlene, (Artikel des Spezialtarifs II);

c. Branntweinspülicht (naße Schlempen aller Art), Futterkräuter, frische, Schnitzabfälle und Köpfe von Zuckerrüben, Futterrüben, Mohrrüben (Möhren, gelbe Rüben) Kohlrüben, weiße Rüben, (ausgenommen Teltower und Märktische Rübschen), Hacksel, Heu, Malzkeime, Malztreber, nasse, und Weintrester, Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Diffusions-Rückstände, Spreu, Buchweizenschalen und Hafer-schalen, Stroh, auch Raps- und Reisstroh (Artikel des Spezialtarifs III) gültig bis auf Weiteres.

Soweit etwa bereits billigere Ausnahmesätze für einzelne der vorgenannten Artikel bestehen, bleiben dieselben bis auf Weiteres in Geltung. Nähere Auskunft über die Sätze ertheilen sämtliche Güter-Abfertigungsstellen unseres Bezirks.

Bromberg, den 26. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

11)

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden unter die Zahl derjenigen Versicherungs-Gesellschaften aufgenommen worden ist, denen wir die Versicherung uns rentepflichtiger Gebäude gestattet haben.

Königsberg, den 19. Juni 1893.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

12)

**Bekanntmachung.**

Behufs Tilgung der Königer Kreis-schuldverschreibungen sind für 1893 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 79 über 1000 Mk.,

" B. " 126 " 500 "

" C. " 186, 222, 225 und 200

über je 200 Mk.

ausgelost. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab bei unserer Kreis-kommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1894 fälligen Zins-scheinen und den Zins-scheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 16. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.  
Kaug.

13)

**Bekanntmachung.**

Kündigung von Kreis-anleihe-scheinen.

Von den zu Zwecken der Chaußee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihe-scheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 15. Februar cr. behufs Amortisation ausgelost worden;

**Emission VIII.**

Littr. A.	Nr. 3	über 3000	Mark
"	A. Nr. 4	" 3000	"
"	A. Nr. 25	" 3000	"
"	A. Nr. 33	" 3000	"
"	A. Nr. 35	" 3000	"
"	B. Nr. 31	" 2000	"
"	D. Nr. 1	" 200	"
"	D. Nr. 55	" 200	"

**Emission IX.**

Littr. C. Nr. 73 über 500 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. October cr. ab bei unserer Kreis-Communalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. October d. J. auf.  
Neumark, den 25. Februar 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

**14) Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chauffeebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreis-Anleihscheinen sind Behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A.	über 2000	Mark	Nr. 47, 96.
"	B. "	1000	" " 277, 279.
"	C. "	500	" " 33, 92.
"	D. "	200	" " 114, 115.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Januar 1894 ab bei der hiesigen Kreis-Communalkasse in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehend bezeichneten bereits im Vorjahre ausgelooften, indeß noch nicht zur Zahlung präsentirten Anleihscheine:

4 % Anleihe V. Emission.

Littr. B.	über 1000	Mark	Nr. 131, 214.
"	C. "	500	" " 45, 48.
"	D. "	200	" " 83, 86, 117, 128, 148.

wiederholt aufgefordert, diese Anleihscheine nebst den Zinscheinen nunmehr Behufs Rückzahlung des Betrages bei der Kreis-Communalkasse hier einzureichen.  
Thorn, den 23. Juni 1893.

Der Kreis-Ausschuß.  
Krahmer.

**15)** Der Besitzer Conrad Gosda aus Garnseedorf beabsichtigt den Weg, welcher von der Garnseedorf-Rundewieser Landstraße an seinem Gehöft vorbei, nach den Besitzungen des Riez und Wilhelm Kleinschmidt führt, so weit er über sein Land geht, derart zu verlegen, daß er eine gerade Richtung erhält.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom Jahre 1883 wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur

Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Oschowken, den 25. Juni 1893.  
Der Amtsvorsteher.  
Klaas.

**16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jsidor Josef Schimunek, Maler, geboren am 3. Mai 1855 zu Dedenburg, Ungarn österreichischer Staatsangehöriger, wegen wiederholten schweren und einfachen Diebstahls und Hehlerei (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Mai 1883), vom königlich bayerischen Bezirksamt Donauwörth, vom 3. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Marie Hegar, Kellnerin, geboren am 2. März 1870 zu Milsau, Böhmen, ortsangehörig zu Tschernich, Bezirk Komotau, ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Minden, vom 23. Mai d. Js.
2. Ludwig Hirsch, Tagelöhner, 48 Jahre alt, geboren zu Oberwieslau, Bezirk Regen, Bayern, ortsangehörig zu Seewiesen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 8. Mai d. M.
3. Josef Later, Tagelöhner, geboren im Jahre 1847 zu Wieszau, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 13. Mai d. J.
4. Martin Malina, Schuhmacher, geboren am 20. December 1849 zu Dulehle, Gemeinde Predslavic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 8. Mai d. J.
5. Johann Sakrczewski, Arbeiter, 50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Warschau, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 18. Mai d. J.
6. Alexander Starz, Buchbinder, geboren am 19. Januar 1855 zu Enns, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 9. März d. J.
7. Karoline Bonk, unverehelicht, geboren am 30. Juni 1869 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Sittenpolizei-Übertretung, vom königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 10. April d. J.
8. Christian Borg, ehemaliger Metzger, jetzt Sticker, geboren am 5. September 1858 zu Lubesch, Bezirk Bludenz, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der

- Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 23. Mai d. J.
9. Wenzel Breuer, Fabrikarbeiter, geboren am 25. Juli 1866 zu Setfersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 5. Mai d. J.
  10. Josef Czörge, Tagelöhner, geboren am 12. März 1855 zu Pukovar, (Pukovar) Slavonien, ortsangehörig zu Land-Nadstadt, Bezirk St. Johann, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 21. März d. J.
  11. Die Zigeuner: a) Marianne Dirda, angeblich 50 Jahre, b) Eva Dirda, angeblich 46 Jahre, c) Magdalena Dirda, angeblich 24 Jahre, d) Karl Dirda, angeblich 21 Jahre, e) Johanna Dirda, angeblich 20 Jahre alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Kozobendz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 19. Mai d. J.
  12. Josef Döngi, Tagelöhner, geboren am 7. September 1843 zu Altnacht, Schweiz, ortsangehörig zu Engelsberg, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 27. Mai d. J.
  13. Therese Signer, ledige Kellnerin, geboren am 25. Dezember 1865 zu Frankmarkt, Bezirk Böcklabruck, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 28. März d. J.
  14. Josef Fauta, Seilergeselle, geboren am 3. März 1873 zu Liebenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 25. Mai d. J.
  15. Jakob Friedmann, Schneider, 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu St. Petersburg, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 30. Mai d. J.
  16. Franz Siebel, Drechslergeselle, geboren am 22. Februar 1872 zu Keulerschenfeld, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 2. Juni d. J.
  17. Hermann Grüneberger, Kellner, geboren im Jahre 1875 zu Kozniat, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 29. Mai d. J.
  18. Johann Matejcek, Arbeiter, geboren am 2. September 1827 zu Liebenthal, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 26. Mai d. J.
  19. Ferdinand Mayer, Schlossergeselle, geboren am 17. October 1866 zu Preran, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 1. Juni d. J.
  20. Rudolf Dbornik, Schreiber, geboren am 15. April 1872 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 12. Mai d. J.
  21. Johann Pohanka, Arbeiter, geboren am 21. August 1871 zu Arnsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Weiskad, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 15. April d. J.
  22. Johann Prucha, Töpfer, geboren am 24. Dezember 1832 zu Wodnian, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erding, vom 21. Mai d. J.
  23. Marie Richter, geb. Wazlawik, Eisenbahnerbetterswitwe, geboren am 11. Februar 1862 zu Drasching, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 15. Februar d. J.
  24. Maria Schäg, ledige Fabrikarbeiterin, geboren am 26. Juni 1866 zu Winterberg, Bezirk Schüttenhofen, ortsangehörig zu Stadeln, ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der Königl. bayerischen Polizeidirection München, vom 4. Mai d. J.

### 17) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Kanzlist Fenske hierselbst ist zum Regierungs-Kanzlei-Inspector befördert.

Versetzt ist: der Postassistent Mattern von Thorn nach Briesen (Wpr.)

Der Kreisschulinstructor Dr. Duehl in Strasburg ist vom 4. Juli bis einschließlich 7. August ex. beurlaubt. Die Vertretung desselben ist dem Königl. Kreisschulinstructor Sermond in Strasburg übertragen worden.

Der Kreisschulinstructor Bennewitz in Flatow ist vom 1. August bis 2. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit vom Superintendenten Syring vertreten.

Die Wahl des Kaufmannes Emil Hoffmeister zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Garnsee ist bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Culm. Rosgarten, Kreis Culm, ist dem Pfarver Schalenberg in Gr. Lunau übertragen und der bisherige Lokalschulinstructor, Pfarver Erdmann in Graudenz, von diesem Amte entbunden worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.)